

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4. bis 6. ihres Bescheides vom [REDACTED] 2018 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Staat Irak vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 2/3, die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige, yezidischer Religionszugehörigkeit. Vor ihrer Ausreise lebte sie in [REDACTED], einem Dorf in der Provinz [REDACTED]

Die Klägerin reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2018 auf dem Luftweg, aus Griechenland kommend, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED] 2018 stellte sie einen Asylantrag. Bei ihrer Befragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2018 gab sie im Wesentlichen an, dass sie aus ihrem Heimatort rechtzeitig vor dem IS geflohen sei, so dass ihr persönlich nichts passiert sei. Der IS habe am [REDACTED] 2014 viele Menschen getötet und Frauen mitgenommen. Viele Yeziden seien geflohen. Im Irak gebe es keine Sicherheit und kein Frieden. Sie könne nicht in den Irak zurückkehren, da sie entweder in einem Zelt unterkommen müsse, welches in Flammen aufginge oder der IS nehme sie fest.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss ihres Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und des subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Auch Abschiebungsverbote lägen im Fall der Klägerin nicht vor.

Am [REDACTED] 2018 hat die Klägerin hiergegen Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück erhoben. Mit Beschluss vom 10. August 2018 erklärte sich das Verwaltungsgericht Osnabrück für örtlich unzuständig und verwies die Sache an das Verwaltungsgericht Göttingen. Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, dass ihr zumindest der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen sei. Ihr drohe Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung sowie ein ernsthafter Schaden aufgrund eines immer noch bestehenden innerstaatlichen Konflikts mit IS Gruppierungen. Aus denselben Gründen liege auch ein Abschiebungsverbot vor. Die humanitären Bedingungen im Irak seien insgesamt schwierig. Als alleinstehende Frau sei ihre Sicherheit nicht gewährleistet. Die Tatsache, dass Onkel, Tanten und eine Schwester im Irak lebten, sei keine Garantie dafür, dass sie ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern können. Die Klage hinsichtlich der Asylenerkennung und der Gewährung von Flüchtlingsschutz hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] 2018 zu verpflichten,

ihr den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend trägt sie vor, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht vorlägen. In der Provinz Ninive herrsche kein internationaler innerstaatlicher Konflikt. Die Lage habe sich im umstrittenen Gebiet im Laufe des Jahres 2018 wieder beruhigt. Der Klägerin drohe keine ernsthafte Bedrohung ihres Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund eines bewaffneten Konflikts.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ergänzend angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands nimmt das Gericht auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten des Landkreises Northeim Bezug. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin ihre Klage hinsichtlich der Asylanerkennung und der Gewährung von Flüchtlingsschutz zurückgenommen hat, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

Die im Übrigen zulässige Klage ist nur mit dem Hilfsantrag begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid vom [REDACTED] 2018 rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Irak die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG bzw. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht.

Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt im Fall der Klägerin nicht vor. Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung von Unionsrecht (Art. 15 c Richtlinien 2004/83/EG und 2011/95/EU) so auszulegen, dass von dem Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden

braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grades an Gewalt sind. Dem Ausländer droht dann ein ernsthafter Schaden aufgrund des Konflikts, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 30.01.2014 - C-285/12 –). Für Provinz Ninive, aus der die Klägerin stammt, ist ein internationaler oder innerstaatlicher Konflikt nicht anzunehmen. Soweit der IS oder andere Gruppierungen noch Selbstmordattentate und andere Anschläge verübt haben, bei denen Zivilpersonen verletzt oder getötet wurden, handelt es sich dabei um Einzelfälle, die jedenfalls kein solches Ausmaß erreichen, dass die Lage als innerstaatlicher Konflikt zu qualifizieren wäre.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 AufenthG auf Grund der humanitären Bedingungen im Irak für eine alleinstehende Frau.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist eine Abschiebung dann unzulässig, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Allerdings können Ausländer kein Recht aus der Konvention auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach der Rechtsprechung allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat begründen demgemäß im Allgemeinen kein Abschiebungsverbot. Anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen. Dies kann der Fall sein, wenn der Betroffene bei einer Rückkehr aufgrund der humanitären Bedingungen nicht in der Lage wäre, ein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums zu führen (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris, Rn. 23 ff. n.w.N.).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet. Maßgeblich ist dabei die Lage in der Autonomen Region Kurdistan (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 11.03.2021 - 9 LB 129/19 - juris Rn.139 und Urteil vom 24.09.2019 - 9 LB 136/19 - juris Rn. 119 ff.). Kurdistan wäre der Ort, an dem die Abschiebung der Klägerin enden würde. In dieses Gebiet sind in der Vergangenheit über den internationalen Flughafen in Erbil Rückführungen in kleinerem Umfang regelmäßig erfolgt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 22.01.2021, S. 26). Dabei handelt es sich zudem um den zu ihrer Heimatregion nächstgelegenen internationalen Flughafen im Irak, über den Rückführungen erfolgen.

Obwohl die Sicherheitslage im Irak prekär ist, liegt in der Autonomen Region Kurdistan keine allgemeine Situation einer solchen extremen allgemeinen Gewalt vor, die es rechtfertigt, Rückkehrern generell Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu gewähren (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24.09.2019, a.a.O., juris Rn. 128-145, bestätigt durch Beschluss vom 11.03.2021, a.a.O., juris Rn. 146-154; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.05.2021 - 9 A 570/20.A -, juris Rn. 362 ff.).

Auch unter Berücksichtigung der humanitären Verhältnisse in der Autonomen Region Kurdistan sind die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht allgemein für alle aus dem Irak stammende Yeziden gegeben. Auf die ausführlichen Darstellungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.03.2021, a.a.O. juris Rn. 143 ff. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und Urteil vom 24.09.2019, a.a.O., juris Rn. 127 ff. in Bezug auf yezidische Familien mit minderjährigen Kindern) sowie des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 10.05.2021, a.a.O. juris, Rn. 393 ff.), denen sich das Gericht anschließt, wird insoweit verwiesen. Die im Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Erkenntnisse lassen auch nicht den Schluss darauf zu, dass yezidische Personen in Kurdistan generell ohne Hinzutreten weiterer Umstände so gefährdet wären, dass ihnen bei ihrer Rückkehr stets eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohte. Entscheidend für die Frage, ob Art. 3 EMRK einer Abschiebung nach Kurdistan entgegensteht, sind vielmehr die individuellen Umstände im Einzelfall (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 11.03.2021, a.a.O, juris Rn. 143).

Nach Maßgabe dieser – strengen – Anforderungen besteht für die Klägerin im vorliegenden Einzelfall jedoch ein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Bedingungen im Irak.

Die Einzelrichterin ist auf Grund der glaubhaften Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass sie im Fall einer Rückkehr in den Irak nicht auf die Unterstützung eines Familienverbands zurückgreifen kann. So gab die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zwar an, dass im Irak weiterhin ihre beiden Schwestern lebten, jedoch lebten sie in einem Flüchtlingscamp in Kurdistan und seien selbst auf die Hilfe von verschiedenen Hilfsorganisationen angewiesen. Damit könnte die Klägerin bei ihren Schwestern weder unterkommen noch von diesen eine finanzielle Unterstützung erwarten. Zu ihren Onkeln, die noch im Irak lebten, habe die Klägerin keinen Kontakt mehr. Damit ist es ungewiss, wo sie sich aufhalten und ob sie die Klägerin unterstützen könnten. Aus diesem Grund bestehen Zweifel dahingehend, dass die Klägerin auf ein tragfähiges soziales Netz zurückgreifen können wird. Ihre gesamte Familie, bis auf die beiden Schwestern, lebt in Deutschland. Die Klägerin wäre damit auf sich allein gestellt.

Das VG Hannover hat in seinem Urteil vom 26. Oktober 2019 (- 6 A 1342/17 -, juris, Rn. 45 ff.) zur Lage alleinstehender und alleinerziehender Frauen ausgeführt:

„Ausweislich der dem Einzelrichter vorliegenden Erkenntnismittel (siehe VG Hannover, Urteil vom 07.10.2019 – 6 A 5999/17, juris Rn. 23 ff.; Urteil vom 26.02.2018 – 6 A 5751/16, juris Rn. 38 ff.; Urteil vom 26.02.2018 – 6 A 6292/16, juris Rn. 34 ff.; Urteil vom 19.12.2018 – 6 A 4443/18 –, juris Rn. 31 ff., jeweils m.w.N.) bilden alleinstehende oder alleinerziehende Frauen, welche nicht auf den Schutz eines Familienverbandes zurückgreifen können, eine Personengruppe, deren Angehörige aufgrund einer weitverbreiteten Diskriminierung durch die Behörden und Gesellschaft des Iraks einem besonders hohen Risiko unterliegen, ein Leben unterhalb des Existenzminimums führen zu müssen (siehe zum Nachfolgenden: ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Autonome Region Kurdistan: Lage alleinstehender Frauen; Sicherheitslage [a-11064], 12. August 2019, m.w.N. auf die angeführten Erkenntnismittel).

Nach einem Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (European Asylum Support Office – EASO) aus Juni 2019 ist es allgemein nicht üblich, dass eine Frau im Irak allein lebt, da dies als Fehlverhalten gilt. Alleinlebende Frauen seien, auch auf dem Bericht der kurdischen Autonomieregion, oft mit negativen bzw. diskriminierenden Einstellungen der Behörden und Gesellschaft konfrontiert und einem besonders hohen Risiko von Gewalt ausgesetzt. Weiblich-

che Haushaltsvorstände, geschiedene Frauen und Witwen seien in einer verletzlichen Position in Bezug auf ihre wirtschaftliche Lage und würden Gefahr laufen, Opfer von Belästigung zu werden. Sie hätten Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, insbesondere, wenn ihnen der Schutz eines männlichen Verwandten und die notwendigen Beziehungen zum Finden einer Anstellung fehlen würden. Die wirtschaftliche Diskriminierung erstreckte sich nicht nur auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern auch auf Kredit und Lohnungleichheit. In der Autonomen Region Kurdistan sei es alleinstehenden Frauen aus kulturellen Gründen nicht möglich, selbst Eigentum zu mieten; in den meisten Hotels sei ihnen der Aufenthalt zudem nicht erlaubt. Korrespondierende Feststellungen finden sich in einem Länderbericht des australische Außen- und Handelsministerium (Department of Foreign Affairs and Trade – DFAT) aus Oktober 2018.

In seinen im Mai 2019 veröffentlichten Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus dem Irak führt das Flüchtlingshochkommissariat (UN High Commissioner for Refugees – UNHCR) des Weiteren aus, alleinstehende Mütter und ihre Kinder seien Berichten zufolge mit gesellschaftlicher Ausgrenzung und Stigmatisierung konfrontiert. Frauen ohne männliche Unterstützung durch ihre Familie oder Stammesgruppen, d.h. insbesondere Witwen, Geschiedene und vor häuslicher Gewalt, Ehrverbrechen oder Zwangs- beziehungsweise Kinderheirat geflohene Frauen, seien besonders gefährdet, Opfer weiterer Misshandlung, Ausbeutung und Menschenhandel zu werden. Auch in der Kurdischen Autonomieregion sei die geschlechtsspezifische Gewalt hoch, denn neu eingeführte, rechtliche und institutionelle Reformen würden durch die Behörden lediglich mangelhaft umgesetzt, insbesondere aufgrund der vorwiegend patriarchalischen Geschlechternormen. Dieser Befund deckt sich mit Erkenntnissen eines im März 2019 veröffentlichten Menschenrechtsberichts des US Departments of State (USDOS, Berichtszeitraum: 2018). Dem EASO-Bericht aus Juni 2019 zufolge ist es für geschiedene Frauen im Irak zudem üblich, in die Obhut ihrer Familien zurückzukehren. Witwen könnten entweder von ihren eigenen Familien oder der Familie des verstorbenen Ehemannes beherbergt werden. Unter diesen Umständen würden männliche Verwandte jeweils als Aufsichtspersonen agieren. Von ihren Familien verstoßene Frauen ohne soziales Netzwerk zur Unterstützung seien demgegenüber erheblich schlechter gestellt.

Gemäß einem Bericht des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl aus Juli 2019 ist der Irak schließlich eines der Länder mit dem weltweit niedrigsten Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung (48,7 Prozent), wo-

bei nur 26 Prozent der Jugendlichen und lediglich zwölf Prozent der Frauen erwerbstätig sind (BFA, Iraq. Socio-economic dynamics: Baghdad, 31. Juli 2019, S. 7).“

Dieser Bewertung schließt sich die erkennende Einzelrichterin nach einer eigenen Auswertung der einschlägigen Erkenntnismittel an.

Das Gericht ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu der Überzeugung gelangt, dass es der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Irak voraussichtlich nicht möglich sein wird, ohne die Unterstützung eines Familienverbands ein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums aufzubauen. Dass es der Klägerin gelingen könnte, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, mit der sie sich dauerhaft versorgen und in geeignetem Wohnraum unterbringen kann, hält das Gericht angesichts der vorliegenden Erkenntnismittel nicht für beachtlich wahrscheinlich. Erschwerend kommt für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hinzu, dass die Klägerin Yezidin ist. Mangels vorhandenen Vermögens wäre sie im Falle einer Rückkehr in den Irak aller Voraussicht nach gezwungen, in einem Flüchtlingslager um Aufnahme nachzusuchen. Alleinstehende Frauen ohne familiären Anschluss sind in einem Flüchtlingslager, insbesondere, wenn bereits absehbar ist, dass die Unterbringung nicht nur für einen vorübergehenden Zeitraum erfolgt, regelmäßig dem realen Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24. September 2019, a.a.O., juris Rn. 201 ff.) Hiervon wäre im Fall der Klägerin auszugehen. Zwar leben die Schwestern der Klägerin mit ihren Familien ebenfalls in einem Flüchtlingslager. Es ist jedoch ungewiss, ob die Klägerin im selben Flüchtlingslager umkommen könnte. Weiterhin ist es auch zweifelhaft, dass diese der Klägerin einen entsprechenden Schutz bieten könnten.

Da ein Abschiebungsverbot besteht, sind Ziffern 4. bis 6. des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist diese Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist die Berufung gegen dieses Urteil nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung

ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

■■■■■■■■■■

Beglaubigt
Göttingen, 04.08.2021

- elektronisch signiert -

■■■■
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle